

Der Besondere Personalrat

beim Bundesbahnvermögen Dienststelle Süd



INFO

Für Beamtinnen und Beamte bei der DB AG und den ausgegliederten Gesellschaften

Ausgabe **2** 2025



Das Problem mit dem Ausgleich von Mehrarbeit

➔ Seite 7 – 9

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein weiteres Jahr liegt hinter uns – ein Jahr voller Herausforderungen, Veränderungen und Wechseln in den Vorstandsetagen. Ob die neuen Besen besser kehren werden wir sehen.

Trotz aller strukturellen Anpassungen und organisatorischen Neuerungen bleibt eines unverändert – euer Engagement, eure Erfahrung und euer Riesenbeitrag zum Funktionieren der Deutschen Bahn.

Gerade die Kolleginnen und Kollegen draußen zeigen Tag für Tag, dass Verlässlichkeit, ein dickes Fell und das Übernehmen von Verantwortung in unserem Konzern unersetzlich sind.

Umso mehr waren wir von den Interessensvertretungen im vergangenen Jahr vor Ort gefordert: Viele organisatorische Veränderungen, Umstrukturierungen und die allgemeine Schiefelage des Konzerns mit Brennpunkten DB Cargo und DB Vertrieb erforderten viele intensive Gespräche und Beratungen.

Die Zahl der Beamtinnen und Beamten im Konzern wird schnell und deutlich weniger, der Anteil liegt nur noch knapp über fünf Prozent der gesamten Mitarbeiterzahl.

Aber auch wenn unser Bestand immer überschaubarer wird, die Probleme werden es sicher nicht. Wir werden auf jeden Fall auch 2026 weiterhin für euch da sein.



Andrea Seyffer
Stellvertretende Vorsitzende
Besonderer Personalrat Süd

INHALT

Hier geht's um ...



... dein GELD

Mehr Geld für Beamte des Bundes 19



... deine ZEIT

Ausgleich von Mehrarbeit 7 – 9

VDES – Sport der Bahn 15

Sonderurlaub nach Sonderurlaubsverordnung 16

Stiftungsfamilie – Bildungsurlaube 20



... deine ZUKUNFT

Betriebsratswahl 2026 5

Interview mit Heike Moll, Vorsitzende des DB Konzernbetriebsrats 12 – 14

Personalteilversammlungen im 1. Halbjahr 2026 6

Informationen für Menschen mit Behinderung 10 – 11

Sprechtage für Menschen mit Behinderung 11

Weihnachtsgrüße des BesPR 3

Verabschiedung des Besonderen Personalrats Manfred Baierl 4

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des BesPR 17 – 18

Sperrliste Winter 2025/2026 und MobiDig Website 21 – 22

Aktuelles aus dem KVB-Vorstand 23 – 24

Termine der BesPR-Sitzungen 2026 24

Impressum 24



Frohe Weihnachten!

**Bald schon ist es dann soweit,
es beginnt die frohe Weihnachtszeit!
Wir wünschen euch von ganzem Herzen
alles Liebe und Gute zu Weihnachten
und ein friedvolles neues Jahr!**

Besonderer Personalrat der BEV Dienststelle Süd
Rolf Schölch * Andrea Seyffer * Andreas Beckmann
Ralph Berninger * Peter Langhammer * Uwe Müller

**Besondere Vertrauensperson
der schwerbehinderten Menschen**
Helmut Alzinger * Georg Leichtl

Büro BesPR
Liesel Schöffel * Karin Haßinger * Gaby Lehner

*Zeit zu
schweigen,
zu lauschen,
in sich zu gehen.
Nur in der Stille
kannst du die
Wunder sehen,
die der Geist der
Weihnacht den
Menschen
schenkt.
Autor unbekannt*



„Ruhestand: Endlich Zeit, um nichts zu tun und den ganzen Tag dafür zu brauchen.“

Alles Gute für deinen wohlverdienten Ruhestand, lieber Manfred

Nach 47 Jahren im Dienst der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bahn AG trat Manfred Baierl Mitte dieses Jahres in seinen wohlverdienten Ruhestand.

Seine Tätigkeit begann er 1977 mit einer Ausbildung zum Maschinenschlosser, nach erfolgreichem Abschluss folgte eine Ausbildung zum Lokführer. Anschließend hatte er eine sehr anspruchsvolle aber auch lehrreiche Zeit als Rollierlokführer, der dann ab dem Jahr 1992 mit der Einführung des Pendolino eine Verwendung auf diesem Fahrzeug folgte. In dieser Zeit durfte er in einer noch sehr kleinen Gruppe von Lokführern Versuchs- und Messfahrten für das damalige Bundesbahnzentralamt in Minden durchführen.



Mit Beginn der Bahnreform verschlug es ihn zum Geschäftsbereich Traktion und später nach dessen Auflösung und der Integration der Traktion in die Transportbereiche zu DB Regio Bayern.

Es folgten Tätigkeiten als Teamleiter und Transportkontrolleur.

Neben seiner Tätigkeit bei DB Regio war es für Manfred eine Herzensangelegenheit, sich für die Anliegen der Beschäftigten zu interessieren. So führte ihn sein beruflicher Weg im Jahr 2014 zum Besonderen Personalrat der BEV Dienststelle Süd. 2020 folgte er dann dem Ruf des Plenums des Besonderen Personalrates und ging in eine Freistellung in diesem Gremium. Sein ganzes Engagement galt nun der Vertretung der Interessen der Beamtinnen und Beamten der DB AG.



Manfred war neben seiner Tätigkeit im Besonderen Personalrat bis zuletzt Mitglied im Besonderen Hauptpersonalrat in Bonn sowie im Beschwerdeausschuss der KVB tätig. Er hatte somit wesentlichen Anteil daran, dass sich viele vertraute Regelungen heute so positiv darstellen.

Im Namen der von Dir zu vertretenden Beamtinnen und Beamten sowie deiner Kolleginnen und Kollegen des BesPR sagen wir hierfür danke.

Zum einen für die geleistete Arbeit zum anderen für eine von Menschlichkeit und Kollegialität geprägte Zusammenarbeit.

Für die Zukunft wünschen wir dir alles erdenklich Gute und für dich nun die Zeit, die dir in der Vergangenheit oftmals nicht zur Verfügung gestanden hat.



Ralph Beminger

Ein starker Betriebsrat ist auch für Beamte wichtig

Macht von eurem Wahlrecht Gebrauch

Seit der Bahnreform werden die Interessen der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sowohl von Besonderen Personalräten als auch von Betriebsräten vertreten. Je nachdem um welchen Sachverhalt es sich handelt, sind entweder der Besondere Personalrat (BesPR), der Betriebsrat (BR) oder manchmal auch beide Gremien zuständig.

Vereinfacht ausgedrückt kann man sagen:

- ☞ **immer wenn es um statusrechtliche Angelegenheiten geht, ist der BesPR zuständig**
- ☞ **immer wenn es um die Arbeitsbedingungen geht, ist der BR zuständig**

Der BR darf insbesondere in folgenden Angelegenheiten mitbestimmen:

- ✓ Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb
- ✓ Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage
- ✓ vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit
- ✓ Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans
- ✓ Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen
- ✓ Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz
- ✓ Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen
- ✓ Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen
- ✓ Grundsätze über die Durchführung von Gruppenarbeit
- ✓ Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz
- ✓ Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung
- ✓ Personalplanung, Beschäftigungssicherung
- ✓ Ausschreibung von Arbeitsplätzen
- ✓ Aufstellung allgemeiner Beurteilungsgrundsätze und Personalfragebogen
- ✓ Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen
- ✓ Förderung der Berufsbildung, Planung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen
- ✓ personellen Einzelmaßnahmen wie z.B. Einstellung, Versetzung

Darüber hinaus stehen euch die Betriebsräte vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung und übernehmen viele Aufgaben, die weit über die gesetzliche Mitbestimmung hinausgehen.

Ein starker Betriebsrat ist auch für Beamtinnen und Beamte wichtig!

Mitte Mai finden in den Betrieben der DB AG die Betriebsratswahlen statt – eine hohe Wahlbeteiligung stärkt euren Betriebsrat in Verhandlungen mit dem Arbeitgeber. Deshalb:

Macht von eurem Wahlrecht Gebrauch.



Den Betriebsräten möchten wir an dieser Stelle für die stets gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit der letzten Jahre danken und wünschen ihnen für die bevorstehende Wahl alles Gute.

Personaltelversammlungen 2026

gemäß § 59 BPersVG

Besonderer Personalrat
beim BEV Dst Süd
Rolf Schölch
Tel: 0721 8196 420



Montag, 20. April 2026	10:00 Uhr	Karl-Bröger-Zentrum Karl-Bröger-Str. 9, Nürnberg
Dienstag, 21. April 2026	10:00 Uhr	Kolpinghaus Adolf-Kolping-Str. 1, München
Mittwoch, 22. April 2026	10:00 Uhr	Sparda Bank Am Hauptbahnhof 3, Stuttgart
Donnerstag, 23. April 2026	10:00 Uhr	Schlosshotel Karlsruhe Bahnhofsplatz 2, Karlsruhe

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Informationen zu beamtenrechtlichen Themen
Vertreter der BEV-Dienststelle Süd
- Geschäftsbericht und aktuelle Themen aus dem Beamtenrecht
BesPR Süd / BesHPR Bonn
- Beamte im Konzern Deutsche Bahn – Entwicklung und Tendenzen
DB AG HBB Berlin
- Aktuelles aus dem Sozialbereich

Teilnehmen können alle zugewiesenen und zur DB AG bzw. zu einer ausgegliederten Gesellschaft beurlaubten Beamtinnen und Beamten, die von der BEV-Dienststelle Süd betreut werden (Fahrkostenerstattung nur für zugewiesene Beamte). Die Zeit der Teilnahme an der Personaltelversammlung gilt als Arbeitszeit gem. § 60 BPersVG.

Fahrkartenbestellung bis spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Personaltelversammlung mittels Vordruck "Bestellung für Bahn-Tickets zur Personalversammlung" (erhältlich bei Frau Eger Tel. 0711 22248 133) per E-Mail an karlsruhe.reiseservice@bev.bund.de

Hinweis zur Erstattung von Fahrtkosten für die zur DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten: Kostenträger für die Personalversammlungen ist das BEV. Deshalb können nur regulär erworbene Fahrscheine erstattet werden. Nicht benutzt werden dürfen u. a. Firmenreisen der DB AG sowie persönliche Fahrvergünstigungen. Notwendige Fahrtkosten können in Anwendung des **Bundesreisekostengesetzes** (BRKG) auf Antrag erstattet werden, der Erwerb von **Spartickets** ist dabei zu prüfen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges eine **Sachschadenshaftung des Dienstherrn nicht gegeben** ist (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1.4 zu § 5 BRKG).



Rolf Schölch

Änderungen im § 88 Bundesbeamtengesetz

Ausgleich von Mehrarbeit

Beim Thema Mehrarbeit hat sich einiges getan in letzter Zeit, auch wenn das bisher noch nicht spürbar wurde. Zum einen gibt es im Konzern einen Tarifabschluss, der den Umgang mit Mehrarbeit anders regelt als bisher. Auch wenn der nicht ohne weiteres auf die Beamten angewandt werden kann, könnte er doch an der ein oder anderen Stelle zu Veränderungen führen. Vor allem im Hinblick darauf, dass es auch im Bundesbeamtengesetz (BBG) Änderungen beim Thema Mehrarbeit gab.

Was genau ist denn eigentlich unter „Mehrarbeit“ zu verstehen?

Mehrarbeit ist die, über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt im „Normalfall“ 41 Stunden. Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass Differenzstunden (Zeit zwischen der 39. und 41. Stunde) **keine** Mehrarbeitsstunden sind.

Was wurde geändert und warum?

Geändert wurde der § 88 BBG vermutlich aufgrund eines Urteils des BVerwG vom 7. März 2024, dem folgendes entnommen werden kann:

*§ 78 Abs. 3 Satz 2 SBG, an den § 78 Abs. 3 Satz 3 SBG anknüpft, sieht das Erfordernis eines Antrags auf Dienstbefreiung nicht vor. Die **Vorschrift verpflichtet** - ebenso wie § 88 Satz 2 BBG und entsprechende landesrechtliche Regelungen - **vielmehr den Dienstherrn, die erbrachte Mehrarbeit innerhalb eines Jahres durch Freizeit von Amts wegen auszugleichen**. Dabei ist es dem Dienstherrn überlassen, innerhalb dieser Frist unter Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse den Zeitraum auszuwählen, in dem er den Beamten - sei es zusammenhängend oder aufgeteilt - vom Dienst befreit, ohne dass der Beamte dies rechtlich beeinflussen oder auch nur mitbestimmen kann. § 78 Abs. 3 Satz 2 SBG verlangt von dem Beamten kein bestimmtes Verhalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 1970 - 2 C 45.68 - BVerwGE 37, 21 <23 f.> zur inhaltsgleichen Regelung des § 72 Abs. 2 Satz 2 BBG a. F.) und kann deshalb auch nicht zu einem Rechtsausschluss führen, wenn der Beamte etwas unterlässt.* (2 C 2/23, Rz 9)

Daraufhin sah sich der Gesetzgeber offenbar veranlasst, das Bundesbeamtengesetz zu ändern. Diese Änderungen (**in Gelb markiert**) sind seit dem 06.03.2025 in Kraft.

BBG § 88 Mehrarbeit – alt

¹ Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.
² Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die Mehrarbeit, die sie über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus leisten, entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.
³ Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. ⁴ Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten.

BBG § 88 Mehrarbeit – neu

¹ Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.
² Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb **einer Ausschlussfrist von einem Jahr** für die Mehrarbeit, die sie über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus leisten, entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.
³ Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. ⁴ **Der Dienstherr kann die Dienstbefreiung einseitig anordnen.** ⁵ Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten.

Wie bewertet der BesPR Süd das Urteil bzw. die Gesetzesänderung?

Es ist für uns völlig unverständlich, wie das BVerwG zu seiner Rechtsauffassung kam. Die Aussage, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen würden das Erfordernis eines Antrags auf Dienstbefreiung nicht vorsehen, ist (oder besser war) schlicht und ergreifend falsch. Das Wort „gewähren“ setzt dem Wortsinn nach, den Wunsch des Beamten und damit einen Antrag voraus.

Aber: Dem Gesetzgeber hat die Rechtsauffassung des BVerwG offenbar gut gefallen und so sieht der neue § 88 BBG jetzt auch vor, dass **der Dienstherr die Dienstbefreiung einseitig anordnen kann**. Die Bedeutung des Wortes „gewähren“ spielt in dem Zusammenhang also keine Rolle mehr, denn das Gesetz ermöglicht dem Wortlaut nach nun das „zwangsweise abfeiern“ von Mehrarbeit – und wenn das nicht möglich ist, auch das „zwangsweise“ Auszahlen.

Was bedeutet das für die Beamten bei der Bahn?

Das stand bis zum Redaktionsschluss noch nicht fest. Aufgrund des Urteils bzw. der Änderungen im § 88 BBG hat das BMI im Mai 2025 ein Rundschreiben an die obersten Dienstbehörden versandt. Inhaltlich geht es darin um die einheitliche Umsetzung der neuen Rechtslage in den einzelnen Behörden. Inwieweit das auch Auswirkungen auf die zugewiesenen Beamten der DB AG haben kann, ist aber fraglich.

Warum ist das fraglich?

Weil es für die zugewiesenen Beamten dazu andere Regelungen gibt. Beim Thema „Mehrarbeit“ weichen die in zwei Punkten vom § 88 BBG ab. Ermöglicht wird das durch die sogenannte Eisenbahnarbeitszeitverordnung (EAZV). Die Rechtsgrundlage der EAZV findet sich im Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen (BEZNG § 7 Abs. 4 Nr. 2).

Worin unterscheiden sich die Regelungen der EAZV vom BBG?

1. In der Verpflichtung Mehrarbeit zu leisten

- Nach den Regelungen der EAZV kann Mehrarbeit einfach dadurch entstehen, dass die Arbeitszeit ungleichmäßig über die ganze Woche verteilt wird. So kann ein Dienstplan in einer Woche 54 Stunden und in einer anderen Woche nur 28 Stunden vorsehen. Nach der Logik der Jahresarbeitszeit ergibt das in Summe null Mehrarbeit. (Genau genommen wird sie in der zweiten Woche ausgeglichen.) Das ist bei der DB AG eher die Regel als die Ausnahme.
- Nach den Bestimmungen des § 88 BBG ist Mehrarbeit dagegen ein Ausnahmefall und nur zulässig, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Ansonsten wären die fünf Stunden „für lau“ auch kaum mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums vereinbar. Zwingende dienstliche Gründe liegen nur dann vor, wenn es mit großer Wahrscheinlichkeit zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen oder einer Gefährdung des Dienstbetriebs kommen würde.

2. Dem Ausgleich dieser Mehrarbeit

- Nach den Bestimmungen des BBG ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für die Mehrarbeit, die Beamte über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus leisten, entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Der Dienstherr kann die Dienstbefreiung (seit neuestem) einseitig anordnen. Erst wenn Freizeitausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können Beamte eine Vergütung erhalten.
- Die Regelungen der EAZV sehen für Mehrarbeit weder Freizeitausgleich noch Vergütung vor. Mehrarbeit wird einfach in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen und wirkt sich dort sollmindernd auf die „Jahresarbeitszeit“ aus.



Wie ist das mit der 39 Std.-Woche (2036 Std./Jahr) bei der Bahn?

Nicht alle Überstunden bei der DB AG können unter dem Begriff „Mehrarbeit“ subsumiert werden – Stichwort: Differenzstunden. Die Regelungen des § 88 BBG greifen für diese Stunden nicht. (Beamtenrechtliche) Mehrarbeit entsteht beim Überschreiten von 41 Stunden pro Woche.

Allerdings ist das Entstehen von Mehrarbeitsstunden im DB-Konzern nicht ganz unstrittig. Nach der Logik der Jahresarbeitszeit entsteht Mehrarbeit nämlich erst beim Überschreiten der Jahresarbeitszeit. Ob das aber beamtenrechtlich haltbar ist, darf bezweifelt werden, denn BEZNG § 7 Abs. 4 Nr. 2 gibt einen sehr engen Rahmen vor, welche Sachverhalte abweichend von BBG § 88 geregelt werden dürfen. Die Möglichkeit, den Begriff „Mehrarbeit“ neu zu definieren findet sich dort nicht. (Mehrarbeit = Arbeit über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus – BBG § 88.)

Wie ist das mit der Jahresarbeitszeit dann zu verstehen?

Es mag seltsam klingen aber die zugewiesenen Beamten haben – wie alle anderen Beamten auch, eine **Wochenarbeitszeit** von 41 Stunden – trotz der Jahresarbeitszeit im DB-Konzern. Die sogenannte „Jahresarbeitszeit“ ist keine Arbeitszeit im eigentlichen Sinn, sondern lediglich eine Art Abrechnungskonto. Die Arbeitszeit als solche, wird auch für uns durch die AZV festgelegt. Die EAZV bezieht sich deshalb ganz konkret auf die „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit“ der AZV. Diese Rechtsmeinung wurde im Übrigen schon mehrfach durch die Verwaltungsgerichte bestätigt.

„Die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung lassen die abstrakte Festlegung einer Jahresarbeitszeit für Beamte nicht zu; das gilt auch für Beamte, die der privatrechtlich organisierten Bundeseisenbahn zugewiesen worden sind.“
(Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 2. September 2002 – 10 A 10326/02 –, Juris)

Anmerkung: Die EAZV wurde 2006 neu verfasst. Es existiert im Konzern die Rechtsmeinung, die EAZV würde seitdem Abweichungen von der AZV und damit die Arbeitszeit selbst regeln. Nach unserer Überzeugung mangelt es diesbezüglich aber an einer gesetzlichen Legitimation – weshalb die Arbeitszeit selbst durch die EAZV gar nicht geregelt werden kann. (Das BEZNG ermöglicht abweichende Regelungen zu § 88 BBG also zum Thema „Mehrarbeit“ und **nicht** zu § 87 BBG „Arbeitszeit“.)

Fazit:

Unserer Meinung nach sollten weder die Änderung des § 88 BBG noch das Rundschreiben des BMI bei uns zu einem größeren Handlungsbedarf führen. Wie das BEV oder die DB AG das sehen wissen wir aber noch nicht. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird man versuchen, die tariflichen Regelungen so weit wie möglich zu übernehmen. Regelungen zur Auszahlung oder zum Langzeitkonto sind für Beamte nicht umsetzbar. Denkbar wäre es ggf. die Stunden zukünftig in das neue Verfügungskonto zu buchen. Inwieweit das BEV damit einverstanden ist, wird sich zeigen. Es bleibt spannend ...

Legende:

BVerwG:	Bundesverwaltungsgericht
BBG:	Bundesbeamtengesetz
SBG:	Saarländisches Beamtengesetz
BEZNG:	Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen
AZV:	Arbeitszeitverordnung
EAZV:	Eisenbahnarbeitszeitverordnung

Bedeutung des Wortes „gewähren“ lt. Duden:

1. [jemandem etwas, was er erbittet oder wünscht, aus Machtvollkommenheit] großzügigerweise geben, zugestehen
2. einer Bitte o. Ä. entsprechen, sie zulassen, erfüllen



INFORMATIONEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Helmut Alzinger – Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen



Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung

Werte Kolleginnen und Kollegen,

am 22. Oktober 2026 werden die Besonderen Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen (BesVdsM) beim Bundeseisenbahnvermögen neu gewählt.

Für die Wahl des BesVdsM sind alle der DB AG und den ausgegliederten Gesellschaften zugewiesenen Beamtinnen und Beamten, die schwerbehindert (GdB ist gleich oder größer 50) oder den schwerbehinderten Menschen "gleichgestellt" und die im dann aktuellen Wählerverzeichnis hinterlegt sind, wahlberechtigt.

Beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind nicht wahlberechtigt!!

Was ist die Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (BesVdsM) – und warum ist sie wichtig?

Die Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen setzt sich für die Interessen von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten ein. Sie berät, informiert und hilft bei Antragstellungen. Auf Wunsch der Beamtin bzw. des Beamten nimmt Sie an Mitarbeitergesprächen, am Betrieblichen Eingliederungsmanagement "Prävention und Integration" (BEM) teil.

Jedoch hat die Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Unterschied zum Personalrat/ Betriebsrat keine echten Mitbestimmungsrechte. Die Arbeitgeberin ist jedoch dazu verpflichtet, Sie in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung anzuhören und der BesVdsM die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen (§ 178 Abs.2 Satz 1 SGB IX).

<https://www.hensche.de/Rechtsanwalt-Arbeitsrecht-Gesetze-Sozialgesetzbuch-Neuntes-Buch-SGB-IX-p178.html>

Im Regelfall wird die Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen bei Abordnungen, Versetzungen und Umsetzungen, bei Beförderungen sowie bei Dienstfähigkeitsuntersuchungen und Zuruhesetzungen (außer bei der Regelaltersgrenze gem. § 51 BBG) angehört.

Sie arbeitet vertrauensvoll und eng mit den örtlichen Arbeitgebern, dem Bundeseisenbahnvermögen, dem Besonderen Personalrat und den örtlichen Schwerbehindertenvertretungen (SVP) der einzelnen Betriebe der DB AG und den ausgegliederten Gesellschaften zusammen.



Deine Stimme zählt!



INFORMATIONEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Helmut Alzinger – Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen



Zusatzurlaub bei Schwerbehinderung

Menschen mit einer Schwerbehinderung stehen im Arbeitsleben häufig vor vielen Herausforderungen. Daher haben Sie gemäß § 208 SGB IX (Sozialgesetzbuch IX) einen Anspruch auf zusätzlichen bezahlten Urlaub. Konkret handelt es sich um fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr bei einer Fünftagewoche. Bei einer anderen Verteilung der Arbeitstage wird der Anspruch entsprechend angepasst.

Das Recht auf Zusatzurlaub besteht unabhängig davon, ob der oder die Betroffene Vollzeit oder Teilzeit arbeitet. Voraussetzung ist ein amtlich anerkannter Schwerbehindertenausweis, der einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 bescheinigt.

Personen mit einem GdB von weniger als 50 haben keinen gesetzlichen Anspruch auf diesen Zusatzurlaub.

Der Zusatzurlaub soll Menschen mit Schwerbehinderung die Möglichkeit geben, sich von den besonderen Belastungen ihres Arbeitsalltags besser zu erholen. Die Anforderungen des Berufslebens, kombiniert mit gesundheitlichen Einschränkungen, können für diese Personen eine erhöhte Belastung darstellen.

Der gesetzliche Zusatzurlaub stellt daher einen wichtigen Ausgleich dar und fördert die langfristige Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Betroffenen. In der Praxis wird er häufig für Regeneration, medizinische Behandlungen oder Rehabilitation genutzt.

Hinweis: Ausschlaggebend für die Berechnung des Zusatzurlaub ist die regelmäßige Anzahl der Wochenarbeitstage – nicht die Wochenstunden.

Das bedeutet:

Wer regelmäßig an vier Wochentagen arbeitet, erhält vier Tage Zusatzurlaub. Wer hingegen regelmäßig von Montag bis Samstag an sechs Wochentagen arbeitet, erhält auch sechs zusätzliche Urlaubstage als Nachteilsausgleich. Die Tagesarbeitszeit ist für die Bemessung des Zusatzurlaubs nicht relevant.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub ist nicht verhandelbar. Arbeitgeber sind verpflichtet, diesen zu gewähren, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie sollten daher darauf achten, den Anspruch rechtzeitig geltend zu machen und dies am besten schriftlich zu dokumentieren.

Wir für Euch vor Ort



Sprechtage 2025/2026



Helmut Alzinger

Besondere Vertrauensperson
der schwerbehinderten Menschen

Sprechtage finden regelmäßig nach Absprache statt,

um vorherige Terminvereinbarung

unter ☎ 089 55213 423 wird gebeten.

„Die Beschäftigten benötigen endlich Klarheit, mit welcher Strategie und welcher Struktur es geschafft werden soll, eine moderne Eisenbahn zu entwickeln, auf die wir alle stolz sein können.“

Heike Moll ist als Vorsitzende des Konzernbetriebsrats (KBR) der Deutsche Bahn AG für den Vorstand unseres Konzerns eine wichtige Partnerin, wenn es um die Belange des Unternehmens geht. Vor allem jedoch, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, welche die mehr als 226.000 Beschäftigten der DB in Deutschland betreffen.

BesPR: *Das derzeit laufende Sanierungsprogramm S3 will für unseren Konzern die Infrastruktur auf Vordermann bringen, unseren Fahrplan stabilisieren und gleichzeitig die wirtschaftliche Situation verbessern. Was muss aus deiner Sicht unternommen werden, um die gesteckten Ziele tatsächlich erreichen zu können?“*

Heike Moll: Da ich selbst den Großteil meiner beruflichen Laufbahn in der Infrastruktur verbracht habe, sehe ich hier auch die wesentlichen Hebel für nachhaltige Verbesserungen. Aber das geht nicht von heute auf morgen – wir müssen uns da ehrlich machen. Bis der Turnaround jedoch geschafft ist, dürfen wir die Transportunternehmen der DB nicht kaputtgespart haben. Wir müssen hier aufpassen, dass der Konzern seine langfristigen Wachstumschancen nicht für kurzfristige Ergebniskosmetik verspielt.

BesPR: *Die Gesellschaften DB Cargo, DB Fernverkehr aber auch DB Vertrieb haben derzeit größte Probleme, ihre wirtschaftlichen Ziele zu erreichen. Was ist aus deiner Sicht notwendig um diese Geschäftsfelder dauerhaft zu stabilisieren?*

Heike Moll: Es ist doch bezeichnend, dass DB Regio nicht ebenfalls genannt werden muss. Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist – und hier wird mir wohl jeder zustimmen – ganz klar Teil der öffentlichen Daseinsfürsorge. Hier wurden verschiedene politische Hebel installiert (z. B. Regionalisierungsmittel, Trassenpreisdeckel etc.) um den SPNV zu stärken. DB Cargo und DB Fernverkehr sind die sogenannten „eigenwirtschaftlichen“ Verkehre – nur sind diese aktuell kaum eigenwirtschaftlich zu betreiben. Die Gründe hierfür sind vielfältig. So schwächen die sinkende Kundennachfrage durch die schlechte betriebliche Qualität

und Pünktlichkeit in Verbindung mit den hohen Trassenpreisen DB Cargo und DB Fernverkehr deutlich. Die Haushaltskapriolen der letzten Bundesregierung – im Wesentlichen meine ich hier den massiven Ersatz von bilanzneutralen Baukostenzuschüssen durch milliardenschwere Eigenkapitalmaßnahmen – wirken sich nun immer stärker durch Abschreibungen und Renditeverpflichtungen auf die Trassenpreise aus.

Die politisch initiierte Begrenzung der Trassenpreiserhöhungen im SPNV (maximal 3 % pro Jahr) führt zu sehr hohen Kostensteigerungen im Schienengüterverkehr (SGV) und Schienenpersonenfernverkehr (SPFV). Dadurch tragen die Verkehrsträger mit dem deutlich geringeren Verkehrsvolumen den überwiegenden Teil aller Kostensteigerungen – verursachergerechte Kostenverteilung sieht anders aus! Die eigenwirtschaftliche Preisbildung führt jetzt leider dazu, dass die Kunden lieber auf Auto, Fernbus und LKW umsteigen. Erschwerend machen die Wettbewerber im Schienenfern- und -güterverkehr nur auf profitablen Strecken immer mehr Konkurrenz. Hier haben DB Cargo und DB Fernverkehr historisch noch viele Verbindungen, die eher aufgrund politischer Einflussnahme bedient werden. Aus rein wirtschaftlicher Perspektive hätten diese Relationen jedoch schon längst eingestellt werden müssen. DB Cargo bedient zudem den überwiegenden Marktanteil im Einzelwagenverkehr (EV) – dieser ist für das mittelständisch produzierende Gewerbe von großer Bedeutung. Leider ist der EV logistisch hoch aufwendig, weshalb es hier auch kaum Wettbewerber gibt. Mit den strengen Vorgaben für die DB Cargo aus Brüssel wird es gerade im EV große Veränderungen geben.

Wir brauchen dringend eine politische Debatte, ob und wie Gütertransporte gerade in diesen Zeiten (Stichwort: Militärtransporte) nicht auch ein Stück weit zur öffent-

lichen Daseinsfürsorge gehören. Ferner ist zu prüfen, welche Interventionen auf Seiten der Regierung ad hoc erfolgen können, um den EV auch kurzfristig zu stabilisieren. Hierzu besteht bereits eine Zusage der EU, dass ein Förderpaket der Bundesregierung zur Subvention des EV in Höhe von 1,7 Mrd. für den fünf-Jahreszeitraum auf den Weg gebracht werden kann. Sollte es keine politisch langfristige Lösung geben, muss die Volkswirtschaft darauf vorbereitet sein, dass dann **täglich** bis zu 34.000 zusätzliche LKW-Ladungen auf Deutschlands Straßen unterwegs sein werden – und dies bei maroder Straßeninfrastruktur sowie aktuell 80.000 fehlenden LKW-Fahrern.

BesPR: *Vor mehr als 30 Jahren wurde die Deutsche Bahn AG ins Leben gerufen, mit dem klaren Auftrag, eine Eisenbahn aufzubauen, die den Anforderungen einer modernen und zukunftsorientierten Bahn genügt. Nach nun mehr als drei Jahrzehnten und zwölf Verkehrsministern später, haben viele das Gefühl, die Richtung stimmt einfach nicht. Wie sieht ihr die aktuelle Entwicklung als Konzernbetriebsrat?*

Heike Moll: Vor 30 Jahren war die Devise: „Der Markt wird es schon richten.“ Seither hatte jeder Verkehrsminister seine eigene Agenda – leider spielte die Deutsche Bahn und das Eisenbahnsystem oftmals nur eine untergeordnete Rolle. Andere Verkehrsträger wie Flugzeuge, Autos oder LKW wurden mehr protegiert. Die politisch ernannten Konzernvorsitzenden der so ins Abseits gestellten DB haben dann ihr Übriges getan – und ja, auch zum Teil schwere Fehlentscheidungen getroffen. Eine politische Konstante seit 1994 gab es nachweislich: die permanente Unterfinanzierung der notwendigen Ersatzinvestitionen. Diese hat dazu geführt, dass wir bei Schienen, Stellwerken, Signaltechnik, Brücken, Bahnhöfen u. v. m. einen Nachholbedarf von weit über 150 Milliarden Euro aufgebaut haben – wie stabil solch vernachlässigte Anlagen betrieben werden können, sieht man am tagtäglichen Störgeschehen. Der Bund als Eigentümer konnte diesen großen Sanierungsbedarf zuletzt nicht mehr wegdiskutieren – das zumindest ist erfreulich. Die letzten zwei Jahre



waren hinsichtlich der Situation im Bundeshaushalt allerdings eine Katastrophe. Jetzt sieht es so aus, als würden Finanzierungszusagen erfüllt werden. Aber die Züge fahren leider nicht auf Geldscheinen. Die Anlagen müssen gebaut werden und dafür braucht es entsprechende Ressourcen in der Bauwirtschaft. Da diese begrenzt sind, sehen wir hohe Preissteigerungen und damit verbunden neue Probleme. Langfristige Perspektiven und Finanzierungszusagen sind daher nicht nur für die DB-interne Planung wichtig.

BesPR: *Die letzten Jahre waren für die Verkehrsbranche sprichwörtlich ruinös. Welche Erkenntnisse sollten wir alle daraus ziehen?*

Heike Moll: Die wichtigste Lektion sollte lauten: Liberalisierung des Wettbewerbs in der Daseinsvorsorge löst keine Probleme. Vielmehr bringt diese viele andere Probleme mit sich. Wir haben in den letzten Jahren auch gesehen, wie Aufgabenträger Ausschreibungsverfahren konsequent verändert haben, um so immer mehr Risiken auf den Auftragnehmer zu

verlagern. Bei vielen kaum beeinflussbaren Kosten (z. B. für Strom, Neufahrzeuge, Instandhaltung) mussten die Beschäftigten zu oft die Zeche zahlen.

Zudem sehen wir in den letzten Jahren eine zunehmende Gegenbewegung zur Globalisierung. Wir sehen nicht nur Handelskonflikte – auch der Schrecken des Krieges ist nach Europa zurückgekehrt. In diesen unsicheren Zeiten sollten

die nationalen Großunternehmen gestärkt werden. Wenn die Deutsche Bahn einmal kaputtreguliert wurde, entscheiden andere für uns.

BesPR: *Blicken wir aber auch etwas in die Zukunft. Auf was müssen sich die Mitarbeitenden der Deutschen Bahn einstellen bzw. worauf dürfen sie sich freuen?*

Heike Moll: Auch wenn es beim Blick auf die Anzeigetafeln und in die Presse aktuell vielleicht schwer vorzustellen ist, werden wir die Talsohle bald durchschritten haben. Wir sehen in den Zustandsberichten, dass erstmals seit 30 Jahren das durchschnittliche Anlagenalter nicht weiter angestiegen ist. Es wird

gerade viel von unseren Kolleginnen und Kollegen verlangt und nicht selten erhalten sie dabei als Dank Spott, Häme oder sogar Beleidigungen bis hin zu Angriffen. Trotzdem spüre ich auch den Zusammenhalt in der Eisenbahnerfamilie. Wenn wir uns diesen Spirit erhalten können, dann werden wir auch wieder steigende Pünktlichkeitswerte sehen.

Wir haben von Seiten des KBR in den letzten Monaten viele Gespräche mit Bundes- und Landespolitikern sowie Verkehrswissenschaftlern geführt. So unterschiedlich die Ansätze zur Lösung der Krise auch sind, so geeint waren alle in der Überzeugung, dass die DB auch in Zukunft maßgeblicher Faktor der Eisenbahn in Deutschland sein wird und sein muss.

Am 22.09.2025 hat Bundesverkehrsminister Patrick Schnieder zudem sein Konzept für die Deutsche Bahn vorgestellt. Viele Absichten in dem Papier kann ich unterschreiben. Es werden jetzt also interessante Monate mit vielen Entscheidungen zur Zukunft der Mobilität auf der Schiene – wir werden von Seiten des KBR die Kolleginnen und Kollegen auf jeden Fall regelmäßig zur Lage informieren!

BesPR: *Im nächsten Jahr stehen bei der DB AG die Wahlen für die Gremien der Betriebsräte an. Weshalb ist es auch für Euch als Konzernbetriebsrat wichtig, dass die Beschäftigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen?*

Heike Moll: Wir sehen so oft, dass gerade die Betriebsräte vor Ort direktes Feedback zu geplanten Vorhaben des Managements geben können. Dabei entstehen Fragestellungen, die z. B. von Vorständen oder Geschäftsführern nicht ohne Weiteres beantwortet werden können. Hier zeigt sich, dass die theoretischen Ideen nicht immer einen Praxistest bestehen. Zudem nehmen die allermeisten Kolleginnen und Kollegen aus den Betriebsratsgremien kein Blatt vor den Mund, wenn sie nach der Stimmung vor Ort gefragt werden. Hier gibt es in Sachen Informationsweitergabe auf der Arbeitgeberseite noch einiges nachzuholen.

Jeder Beschäftigte bei der DB sollte ein ureigenes Interesse daran haben, bei der Betriebsratswahl 2026 seine Kandidaten zu stärken. Eine hohe Wahlbeteiligung ist ein deutliches Zeichen und stattet den Betriebsrat mit einem starken Mandat aus. Vielleicht überlegen Kollegen auch sich selbst zur Wahl zu stellen: Bitte macht auch das! Breites Interesse stärkt den demokratischen Prozess im Betrieb!

Ein gutes Beispiel für die Arbeit und die Durchsetzungsfähigkeit von Interessenvertretungen ist die

vom Konzernvorstand geplante Digitalisierung der Fahrvergünstigungen für Mitarbeitende. Die sogenannten Freifahrten sollten ab Ende 2025 nicht mehr am Fahrkartenautomaten verfügbar sein, sondern nur noch digital angeboten werden – so die Ankündigung des Konzernvorstands Anfang dieses Jahres. Aus unserer Sicht ein zu knappes Zeitfenster für die Umstellung. Folglich haben sich die Betriebsräte, die Betriebsgruppen und die Gruppen der DB-Senioren zusammengeschlossen und den Konzernvorstand mit schlüssigen Argumenten konfrontiert. So war es uns mit vereinten Kräften möglich, in den weiteren Gesprächen die finale Umstellung bis zum 4. Quartal 2026 zu verschieben. Die gewonnene Zeit nutzen Betriebsräte und Gewerkschaften dazu, alle Interessierten über die digitalen Bestellwege – die DB MobiDig App und Webseite – zu informieren. Die telefonische Bestellhotline bleibt als Alternative erhalten. Jedoch zeigen die Nutzerzahlen, dass das digitale Angebot zunehmend angenommen wird.

BesPR: *Zum Schluss noch eine sehr persönliche Frage. Wenn du einen Wunsch frei hättest, was würdest du dir für dein Unternehmen, die DB AG, wünschen?*

Heike Moll: Ich würde mir wünschen, dass es eine breite gesellschaftliche Debatte zur Zukunft der Eisenbahn in Deutschland gibt, an deren Ende wir klare Ziele erarbeitet haben, die dann auch konsequent umgesetzt werden. Unser Nachbarland Österreich hat diesen Prozess vor Jahren durchlaufen. Seither hat sich die ÖBB aus der Dauerkrise gearbeitet, da die politische Verantwortung des Eigentümers in klare Finanzierungs-kreisläufe und Gesetze gegossen wurde. Hier gibt es das jährlich wiederkehrende Bahnbashing nicht mehr, das wir bei uns nur allzu gut kennen. Persönlich wünsche ich jeder Kollegin und jedem Kollegen, dass sie mit einem Lächeln und mit Zuversicht in jeden Arbeitstag bei der DB starten.

BesPR: *Liebe Heike, herzlichen Dank für den Einblick in eure Arbeit. Wir wünschen dir und deinem Plenum weiterhin viel Erfolg und drücken die Daumen für ein sehr gutes Wahlergebnis.*

Das Interview mit Frau Moll führte für den Besonderen Personalrat Süd Uwe Müller



Aktuelles vom VDES – Sport der Bahn

Entspannungschallenge

Gerade jetzt in den hektischen Phasen vor dem Jahresende ist es umso wichtiger hin und wieder einmal loszulassen, um Körper und Geist zu erfrischen und für einige Momente dem hektischen Alltag zu entfliehen.

Auch in diesem Jahr bietet der VDES – Sport der Bahn in seiner AktivWelt vom 3.11. – 30.11.2025 eine Entspannungschallenge an. Dabei stellen wir verschiedene Formen der Kurzentspannung vor, die sich problemlos in wenigen Minuten auch in einen eng getakteten Arbeitsalltag integrieren lassen.

Ob Phantasiereise, Muskelentspannung, Atemübung oder Autogenes Training – für jeden ist etwas dabei. Probieren Sie es aus und starten sie noch heute!
<https://aktivwelt.vdes.org/challenges/>



Adventskalender Challenge



Kurz vor der Weihnachtszeit möchten wir Sie mit unserem VDES-Adventskalender zu mehr Bewegung motivieren. In jeder Woche bis zum vierten Advent starten wir eine Überraschungschallenge. Nach erfolgter Teilnahme können sie ihr Ergebnis auf dem Social-Media-Kanal hochladen und euch mit uns verlinken. So nehmen sie automatisch an einer Preisverleihung, die von unseren DB Plus Partnern mit kleinen Sachpreisen unterstützt wird, teil.

Neue Termine für Bildungsurlaub und Aktivurlaube

Auch 2026 bieten wir wieder mehrmals im Jahr in unserem Willy-Merkl-Haus unmittelbar am Spitzingsee in Oberbayern Bildungsurlaube mit unterschiedlichen Schwerpunkten:

Bei **Bewegterleben - Gesund im Schicht- & Wechseldienst** geht es um wertvolle Tipps, wie ich trotz wechselnder Arbeitszeiten gesunde Ernährung, Sport und Bewegung, gesunden Schlaf und mein soziales Leben in Einklang bringen kann.

Das Seminar **DenkFIT®** - Körperliche & geistige Fitness bietet einen fundierten Einblick in die Zusammenhänge von körperlicher und geistiger Gesundheit und regt mit zahlreichen praktischen Übungen dazu an, sich auch im fortgeschrittenen Alter gleichermaßen fit und gesund zu halten.



Mit **Alltagstauglicher Stressbewältigung, Selbstbehauptung & Selbstverteidigung** lernen Sie, wie man im oft hektischen Berufsalltag sein Stresslevel reduzieren kann, seine Selbstbehauptung auszubauen und Techniken zur Deeskalation in konfliktreichen Situationen.

Die Winterzeit nähert sich mit großen Schritten. Mit unseren **Aktivurlauben** können Sie sich in landschaftlich reizvoller Atmosphäre ganz dem Wintersport widmen. Ob Skilanglauf, Ski alpin oder Skitouren gehen, wir bieten attraktive Kurswochen für jedes Level. Vom Einsteiger bis zum Fortgeschrittenen. Werfen Sie doch mal einen Blick in unseren Veranstaltungskalender!

Bleiben Sie fit und aktiv – gerade in den oft stressigen Zeiten vor Jahresende ist Bewegung die beste Medizin!



Ralph Berninger

Dafür gibt es auch Urlaub

Sonderurlaub bezeichnet Befreiungen aus besonderen, meist nicht vorhersehbaren oder speziellen Anlässen – über den regulären Erholungsurlaub hinaus. Rechtsgrundlage ist der § 90 Bundesbeamtengesetz (BBG) in Verbindung mit der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) und den besonderen Regelungen für die Beamten der DB AG.

Sonderurlaub kann unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden oder auch ohne Fortzahlung der Besoldung – je nach Anlass, Dauer und gesetzlichen Regelungen.

Die DB AG kann Sonderurlaub bis zu drei Monate gewähren. Für mehr als drei Monate kann Sonderurlaub – unter den in der Sonderurlaubsverordnung genannten Voraussetzungen – nur durch das BEV genehmigt werden.

Hier ein Auszug mit häufig vorkommenden Anlässen für Sonderurlaub:

Beispiel	Umfang	Rechtsgrundlage
Bildungsurlaub	bis zu 10 Arbeitstage innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren	§ 9 Abs. 2 SUrlV
Eigene Eheschließung /Eintragung der eigenen Lebenspartnerschaft	2 Arbeitstage	§ 21 Abs. 4 SUrlV in Verbindung mit BEV-Erlass vom 08.02.1999
Niederkunft der Ehefrau/eingetragenen Lebenspartnerin	1 Arbeitstag	
Eigene Silberhochzeit /25-jähriges Bestehen der eigenen eingetragenen Lebenspartnerschaft	1 Arbeitstag	
Tod Ehegatte/eingetragenen Lebenspartners, Kindes oder des Elternteils	2 Arbeitstage	
25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum des Beamten	1 Arbeitstag	§ 19 Abs. 2 SUrlV in Verbindung mit Buchst. f) BEV-Erlass vom 08.02.99
Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand	1 Arbeitstag	§ 19 Abs. 2 SUrlV in Verbindung mit Buchst. e) BEV-Erlass vom 08.02.99
Akutpflege/akut auftretende Pflegesituation eines nahen Angehörigen	für jede pflegebedürftige Person bis zu 9 Arbeitstage	§ 21 Abs. 1 Ziffer 6 SUrlV in Verbindung mit BMI-Rundschreiben vom 06.06.2018 (D2-30106/25#7)
Sicherung des eigenen Eigentums im Zusammenhang mit Katastrophenfällen (Hochwasser, extremer Schneefall)	bis zu 5 Arbeitstage je Kalenderjahr	§ 22 Abs. 2 SUrlV

Der Erlass des BEV vom 08.02.1999 regelt, dass auch der zugewiesene Beamte Sonderurlaub aus persönlichem Anlass (z. B. bei eigener Eheschließung, eigener Silberhochzeit) erhält. Somit wurde und wird eine Gleichbehandlung von Beamten und Arbeitnehmern zur Arbeitsbefreiung/Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen hergestellt.

Weitere Anlässe und Informationen zum Thema Sonderurlaub findet ihr auf der Plattform Beamtenrecht im DB Personalportal.

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung des Besonderen Personalrats BEV Dienststelle Süd

BEV Dienststelle Süd
Besonderer Personalrat
Südenstr. 44
76135 Karlsruhe

Geschäftszimmer
Karin Haßinger Tel.: 0721 8196 417
Liesel Schöffel Tel.: 0721 8196 435

BEV Dienststelle Süd Ast Nürnberg
Besonderer Personalrat
Hinterm Bahnhof 35
90459 Nürnberg

Geschäftszimmer
Gaby Lehner
Tel.: 0911 4319 420

Jeder Teilnehmer/in verfügt über eine E-Mail-Adresse – Beispiel: rolf.schoelch@bev.bund.de und über einen persönlichen Fax-Anschluss am PC. Diese persönliche Fax-Nr. entspricht der jeweiligen Ruf-Nr. mit einer vorgestellten 5 – Beispiel: 0721 8196 5420
Sitzungsrelevante Vorgänge bitte an: besprsued@bev.bund.de



Rolf Schölch **BesPR 1 – Vorsitzender** **Büro Ka** ☎ 0721 8196 420 📠 0151 16735669

DB InfraGO GmbH – Geschäftsbereich Digitale Infrastruktur und Kommunikationstechnik
DB Systel GmbH
Vodafone GmbH
DB Vertrieb GmbH
DB Immobilien GmbH
DB Energie GmbH
DB Personalservice
BSB Konstanz GmbH
Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene Straße (DUSS) mbH
DB Bahnbau Gruppe GmbH
Holding

Grundsätzliche Angelegenheiten und Fragen

- des Dienst-, Verwaltungs- und Bundespersonalvertretungsgesetzes
- des Laufbahnwechsels nach § 20 Eisenbahnlaufbahnverordnung
- von Verwaltungsanordnungen
- Reise- und Umzugskostenrecht
- Disziplinarangelegenheiten
- Arbeitszeit und Mehrarbeit



Andrea Seyffer **BesPR 2 – 1. stellv. Vors.** **Büro Nü** ☎ 0911 4319 422 📠 0151 16735387

DB JobService GmbH
DB Engineering & Consulting GmbH
DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Personenbahnhöfe
DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Fahrweg – Region Süd
Standort Nürnberg, Regensburg und Würzburg
Gesellschaften aus dem **Bereich Infrastruktur** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten:

- Laufbahn des gehobenen nichttechnischen und technischen Dienstes



Andreas Beckmann **BesPR 3 – 2. stellv. Vors.** **Büro Mü** ☎ 089 55213 431 📠 0170 2297567

DB Regio AG Bayern inkl. S-Bahn München
DB Fernverkehr AG
DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Fahrweg – Region Süd
Standort München und Augsburg
DB Museum (Deutsche Bahn Stiftung gGmbH)
Gesellschaften aus dem **Bereich Fernverkehr** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

- KVB-Angelegenheiten



Ralph Berninger BesPR 4 – 3. stellv. Vors. Büro Ka ☎ 0721 8196 421 📞 0160 97817806

DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Fahrweg – Region Südwest
DB RegioNetz Infrastruktur/Verkehrs GmbH – WFB und SOB
DB Bus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB Ulm)
DB Systemtechnik GmbH
DB Regio AG Baden-Württemberg incl. S-Bahn Stuttgart
DB Regio AG Region Mitte - RheinNeckar

Gesellschaften aus dem **Bereich DB Regio AG** soweit diese nicht separat aufgeführt sind



Peter Langhammer BesPR 5 Büro Nü ☎ 0911 4319 423 📞 0151 17664223

DB Zeitarbeit GmbH
DB Services GmbH
DB Sicherheit GmbH
DB Gastronomie GmbH
DB Fahrwegdienste GmbH
DB Training
DB Dialog GmbH

Gesellschaften aus dem **Bereich Dienstleistungen** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

Grundsätzliche Angelegenheiten und Fragen

- Vorzeitige Zuruhesetzung
- Nebentätigkeit/Versagung Nebentätigkeit



Uwe Müller BesPR 6 Büro Nü ☎ 0911 4319 421 📞 0170 7635983

DB Cargo AG

Gesellschaften aus dem **Bereich Güterverkehr** soweit diese nicht separat aufgeführt sind

Besondere Angelegenheiten der zugewiesenen Beamten

- Laufbahn des einfachen Dienstes,
des mittleren nichttechnischen Dienstes,
der Werkmeister aller Fachrichtungen,
der technischen Bundesbahnsekretäre aller Fachrichtungen

Grundsätzliche Angelegenheiten und Fragen

- zur Anrechnungsrichtlinie

Besondere Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen bei der BEV Dst Süd



Helmut Alzinger BEV Dienststelle Süd Ast München
 BesVdsM Arnulfstr. 23, 80335 München

Telefon: 089 55213 423
 Mail: helmut.alzinger@bev.bund.de



Georg Leichtl
 1. stellvertretender BesVdsM



Andreas Beckmann

Übertragung des Tarifabschlusses öffentlicher Dienst auf Bundesbeamte

Das Bundeskabinett

hat am 03.09.2025 beschlossen, dass es Abschlagszahlungen für die Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie dessen Versorgungsempfängern geben wird. Damit sollen die Besoldung und Versorgung in Analogie zum Tarifabschluss vom April 2025 (siehe BesPR Info 1/2025) angepasst werden. Abschlagszahlungen deswegen, weil Besoldungsanpassungen durch entsprechende Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt werden müssen. Diese Gesetzesänderung ist laut Bundesinnenministerium (BMI) jedoch noch in Arbeit. Die Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens wird damit begründet, dass dabei auch die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2020 zum Mindestabstand der Besoldung zur Grundsicherung und zur Alimentation kinderreicher Familien Berücksichtigung finden und eingearbeitet werden sollen. (zum Thema „amtsangemessene Alimentation“ siehe verschiedene Berichte in bisherigen Ausgaben unseres BesPR-Infos, zuletzt BesPR Info 1/2025).



Laut BMI-Rundschreiben vom 27.08.2025 sollen – voraussichtlich beginnend mit der Bezügezahlung für Dezember 2025 – Abschläge aus dem ersten linearen Anpassungsschritt der Tarifeinigung mit einer Erhöhung der Bezüge um 3 % rückwirkend zum 01. April 2025 erfolgen. Neben dem monatlichen Abschlag sollen bei der Bezügezahlung für Dezember 2025 zugleich die Abschläge für die Monate April bis November 2025 zur Auszahlung kommen. Dann sollen beginnend mit der Bezügezahlung für Mai 2026 weitere Abschläge auf den zweiten Anpassungsschritt der Tarifeinigung mit einer Erhöhung um 2,8 % zum 01. Mai 2026 erfolgen.

So weit, so gut, aber:

- gemäß des o.g. Kabinettsbeschlusses soll das noch ausstehende Gesetz die zeitgleiche und systemgerechte (nicht inhaltsgleiche!) Übertragung des Tarifabschlusses auf die Bundesbesoldung und -versorgung regeln. Dabei bleibt offen, ob und wie die weiteren Ergebnisse der Tarifrunde, z. B. Erhöhung der Jahressonderzahlung, Erhöhung von Schicht- und Wechseldienstzulagen und ein zusätzlicher Urlaubstag ab 2027 ebenfalls in das Dienstrecht der Bundesbeamten übertragen werden sollen. Auch stellt sich die Frage, warum der relativ einfache Sachverhalt der Besoldungserhöhung nicht bereits jetzt per Gesetz geregelt, sondern mit der hochkomplexen Thematik „amtsangemessene Alimentation“ verknüpft wird.
- Im Bereich des BEV laufen zeitgleich umfangreiche Arbeiten zur Umstellung von EDV-Systemen, welche bis Jahreswechsel 2025/26 abgeschlossen sein müssen. Daher bleibt abzuwarten, ob hier die Abschlagzahlungen mit den Dezemberbezügen 2025 zahlbar gemacht werden können oder ob es zu Verzögerungen kommt.

Erweitern Sie Ihren Horizont

Möglichkeiten nutzen

Zugegeben, kostenlos sind Bildungsurlaube nicht. Ein Geschenk sind sie dennoch: In der Regel stehen Ihnen für das Bildungsangebot je nach Bundesland bis zu fünf Tage im Jahr zur Verfügung. Die Freistellung gewährt Ihr Arbeitgeber zusätzlich zum individuellen Erholungsurlaub. Dadurch gehört diese besondere Auszeit zu den Tagen im Jahr, die Sie nach Ihren Wünschen gestalten, um Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Die Kosten für den Kurs tragen Sie als Teilnehmende.

Mit Bildungsurlauben zum Ziel

Bildungsurlaube helfen, leistungsfähig und gesund zu bleiben und dienen der persönlichen Weiterentwicklung. Aus diesem Grund hat sich die Stiftungsfamilie als Träger für Bildungsurlaube anerkennen lassen. Nutzen Sie die Gelegenheit, aus dem Alltag auszubrechen und widmen Sie sich einem Herzensthema. Über kurz oder lang bauen Sie so fundierte Kenntnisse auf, die Ihr Leben bereichern.



Fünf Tage voller Vorteile

Trainieren Sie beispielsweise vom 2. bis 6. Februar, Ihre Stimme, Körpersprache und Auftreten für Ihre Interessen und zur Lösung von Konflikten zu nutzen. Beschäftigen Sie sich, ebenfalls vom 2. bis 6. Februar, mit Stressmanagement, Resilienz und Mentaltraining, um die Gesundheit zu stärken und persönliche Ziele zu definieren. Neue Perspektiven und Handlungskompetenz für den beruflichen und privaten Alltag erarbeiten Sie vom 9. bis 13. März, und vom 23. bis 27. März laden wir Sie ein, eine achtsame, bewegte und entspannte Auszeit an der Ostsee zu verbringen.

Weitere Termine

Entdecken Sie alle unsere Bildungsurlaube und lassen sich für Ihren Wunschtermin vormerken: www.stiftungsfamilie.de

Bitte beachten Sie, dass diese Züge an bestimmten Tagen auf den angegebenen Streckenabschnitten mit folgenden Tickets nicht zu nutzen sind:

TagesTicket M Fern F (Freifahrt), TagesTicket M Fern F Kind (Freifahrt) und Internationales Fahrscheinheft für Eisenbahnpersonal (ohne viersprachigen Stempel „Kein Zuschlag erforderlich“ / „Dienstreise“)

Zugnummer	ab	bis	Wochentag	abweichender Zeitraum
4	Mannheim Hbf	Göttingen	Mo, Fr, Sa, So	
5	Göttingen	Mannheim Hbf	Mo, Fr, Sa, So	
8	Mannheim Hbf	Göttingen	Mo, Fr, Sa, So	
9	Göttingen	Mannheim Hbf	Mo, Fr, Sa, So	
12	Köln Hbf	Aachen Hbf	Fr	
14	Köln Hbf	Aachen Hbf	So	
15	Aachen Hbf	Köln Hbf	So	
16	Köln Hbf	Aachen Hbf	Fr	
17	Aachen Hbf	Köln Hbf	So	
28	Regensburg Hbf	Nürnberg Hbf	Mo, Do, Fr, Sa, So	
29	Nürnberg Hbf	Regensburg Hbf	Mo, Do, Fr, Sa, So	
83	München Hbf	Kufstein	Sa	
85	München Hbf	Kufstein	Sa	
88	Kufstein	München Hbf	Sa	
97	Lindau-Reutin	München Hbf	Fr	
99	Lindau-Reutin	München Hbf	Fr	
122	Köln	Oberhausen	Fr, So	
125	Oberhausen	Köln	Fr, So	
127	Oberhausen	Köln	So	
142	Berlin Hbf	Hannover Hbf	Fr, So	
144	Berlin Hbf	Hannover Hbf	Mo, Do, Fr, So	
145	Bad Bentheim	Berlin Hbf	Mo, Do, Fr, Sa, So	
147	Hannover Hbf	Berlin Hbf	Fr, So	
173	Berlin Hbf	Dresden Hbf	Mo, Fr, Sa	01.05.2026 – 13.06.2026
175	Berlin Hbf	Dresden Hbf	Fr, Sa, So	01.05.2026 – 13.06.2026
190	München Hbf	Lindau-Reutin	So	
192	München Hbf	Lindau-Reutin	So	
225	Köln Hbf	Mannheim Hbf	täglich	
314	Köln Hbf	Aachen Hbf	Fr	
315	Aachen Hbf	Köln Hbf	Fr, So	
371	Göttingen	Frankfurt Hbf	So	
373	Göttingen	Frankfurt Hbf	So	
375	Göttingen	Frankfurt Hbf	So	
383	Berlin Hbf	Dresden Hbf	Fr, Sa, So	01.05.2026 – 13.06.2026
529	Köln Messe/Deutz	Nürnberg Hbf	Fr	27.03.2026 – 13.06.2026
620	Nürnberg Hbf	Köln Messe/Deutz	Fr, So	27.03.2026 – 13.06.2026
624	Nürnberg Hbf	Köln Messe/Deutz	Do, Fr, So	27.03.2026 – 13.06.2026
628	Nürnberg Hbf	Köln Messe/Deutz	Do, Fr, So	05.03.2026 – 30.04.2026
721	Köln Messe/Deutz	Nürnberg Hbf	Do, Fr, So	05.03.2026 – 30.04.2026
722	Nürnberg Hbf	Köln Messe/Deutz	Fr	06.02.2026 – 30.04.2026

1055	Köln Hbf	Berlin Hbf	täglich	14.12.2025 – 09.01.2026 07.02.2026 – 30.04.2026
1548	Berlin Hbf	Köln Hbf	täglich	14.12.2025 – 30.04.2026
1549	Köln Hbf	Berlin Hbf	täglich	10.01.2026 – 06.02.2026
1556	Leipzig Hbf	Frankfurt Hbf	Mo, Do, Fr, So	
1557	Frankfurt Hbf	Leipzig Hbf	Mo, Do, Fr, So	
1558	Leipzig Hbf	Frankfurt Hbf	täglich	
1559	Frankfurt Hbf	Leipzig Hbf	täglich	
1650	Leipzig Hbf	Frankfurt Hbf	Mo, Do, Fr, So	
1652	Leipzig Hbf	Frankfurt Hbf	Mo, Do, Fr, So	
1653	Frankfurt Hbf	Leipzig Hbf	Mo, Do, Fr, So	
1655	Frankfurt Hbf	Leipzig Hbf	Mo, Do, Fr, So	
1956	Leipzig Hbf	Frankfurt Hbf	So	29.03.2026 – 13.06.2026
1957	Frankfurt Hbf	Leipzig Hbf	Fr	27.03.2026 – 13.06.2026
9552	Mannheim Hbf	Saarbrücken Hbf	Fr	
9553	Saarbrücken Hbf	Mannheim Hbf	So	
9590	Berlin Hbf	Paris Est	Mo, Do, Fr, Sa, So	
9591	Karlsruhe Hbf	Berlin Hbf	Mo, Do, Fr, Sa, So	

Buchung von Fahrvergünstigungen

neue MobiDig Website online

Egal, ob aktiv beschäftigt, im Ruhestand oder berechtigter Angehöriger – zur Buchung ihrer Fahrvergünstigungen stehen nicht nur DB Automaten und die App, sondern auch eine neue Website zur Verfügung.

Seit dem 22.09.2025 können über die Website <http://www.db-mobidig.de> Voucher für Fahrvergünstigungen gebucht werden, diese sind bei der Buchung über MobiDig 12 Monate lang gültig.

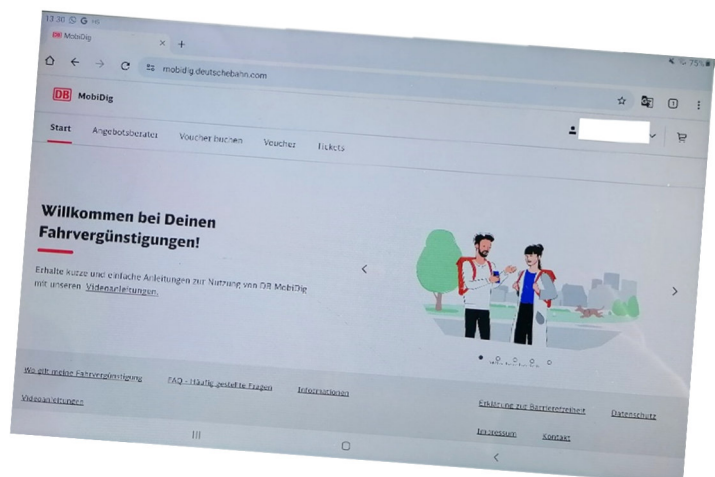
Unter der Rubrik „Wo gilt meine Fahrvergünstigung?“ finden Sie eine Übersicht der Mitgliedsunternehmen der Fahrvergünstigungsgemeinschaft Deutscher Eisenbahnen (FDE), welche die Fahrvergünstigungsfahrkarten der DB AG eingeschränkt anerkennen.

Ergänzend stehen Videoanleitungen bereit, die Schritt für Schritt durch den Buchungsprozess führen:
<https://db-mobidig.deutschebahn.com/md-home/FAQ-Haeufig-gestellte-Fragen/Videoanleitungen-13207026#13207026>

Bei Rückfragen kann man sich gerne an folgende Ansprechpartner wenden:

Zugewiesene Beamte der DB AG
DB Personalservice – Personal direkt
Telefon: 069 264 1083

Versorgungsempfänger des BEV
Senioren-FAST
Telefon: 0911 4319-240





Michael Vogel und Martin Sebert

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

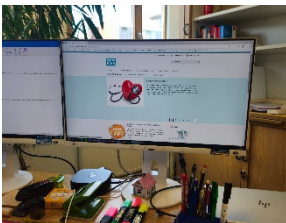
es gibt Neuigkeiten von der KVB, die für euch interessant sein könnten:

Vertreterversammlung der KVB

Vom 10.09. bis 11.09.2025 hat in Frankfurt (Main) die Vertreterversammlung der KVB stattgefunden. Die Vertreterversammlung als höchstes Organ der KVB hat folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. Die Mitversicherung von Ehegatten bzw. Kindern erfolgt nur noch **auf Antrag**. Grund ist, dass bisher Meldungen zu Veränderungen des Familienstandes oft verspätet erfolgt sind. Dies hatte zur Folge, dass Beiträge für mitzuversichernde Personen über längere Zeiträume nachberechnet werden mussten.
2. Die bisherigen Regelungen zur Wehrpflicht sind veraltet und werden gestrichen.
3. Auch wird das Berechnungsverfahren für die Aufteilung der Mitgliedervertreter in der Vertreterversammlung geändert. Bisher war vorgesehen, dass ein Mitglied pro Bezirksleitung von den Senioren gestellt werden soll. Jetzt muss **mindestens** ein Mitglied pro Bezirksleitung mit einem Senior bzw. einer Seniorin vertreten sein. Grund ist der demografische Wandel.

Änderungen des Tarifs der KVB mit Nachtrag 11 zum 01.08.2025



Bisher können Anträge an die KVB per Post oder mit der „KVB Service App“ eingereicht werden.

In naher Zukunft plant die KVB in Ergänzung der „KVB Service App“ ein neu entwickeltes „KVB Service-ePortal“ einzuführen.

Hier wird es dann möglich sein, die Übermittlung von Erstattungsanträgen/Dokumenten über PC oder Laptop/Notebook an die KVB vorzunehmen.

In der Tarifstelle 5 „Behandlungen besonderer Art“ erfolgte eine Anhebung der Sätze für Inhalationen, Krankengymnastik, Massagen, Packungen, Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung und Elektrotherapie in den Leistungstafeln.

Information zur Härtefallregelung bzw. Belastungsgrenze

Wann greift die „Härtefallregelung“ nach Tarifstelle 1 der KVB?

Bei der Ermittlung von zuschussfähigen Aufwendungen sind nicht zuschussfähige Eigenanteile im folgenden Umfang in Abzug zu bringen:

- 10 % der Kosten, mindestens 5 Euro höchstens 10 Euro, jeweils nicht mehr als die tatsächlichen Kosten bei
- Arzneimitteln, Verbandmitteln und Medizinprodukten je Packung
 - bei Hilfsmitteln
 - Familien- und Haushaltshilfe je Kalendertag
 - Soziotherapie je Kalendertag.
 - Bei vollstationären Aufenthalten in einem Krankenhaus 10 Euro je Kalendertag für maximal 28 Tage.

Wann greift nun die Härtefallregelung mit der Folge, dass diese obengenannten Eigenanteile nicht mehr abgezogen werden?

Wenn die Belastungsgrenze erreicht worden ist, kann man sich **auf Antrag** von den gesetzlichen Zuzahlungen befreien lassen.

Im nächsten Kalenderjahr braucht kein neuer Antrag gestellt werden. Sollten sich allerdings Änderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben, bitte dies der KVB mitteilen.

Als Grundlage für die Berechnung wird das Einkommen des Vorjahres herangezogen. Bei Überschreitung von 2 % dieses Einkommens oder bei schwerwiegenden chronischen Dauererkrankungen reicht schon 1 % aus um die Belastungsgrenze zu erreichen.

Wieviel gesetzliche Zuzahlungen bereits im laufenden Kalenderjahr erfolgt sind, lässt sich aus der Schleppsumme in den Erstattungsanträgen entnehmen.

Es lohnt sich also immer wieder einmal einen Blick darauf zu richten, ob man seine individuelle Belastungsgrenze überschreitet und somit Geld sparen kann.



TERMINLISTE 2026 für die Sitzungen des Besonderen Personalrats bei der BEV-Dienststelle Süd

20. Sitzung	07./08. Januar 2026	26. Sitzung	01./02. Juli 2026
21. Sitzung	04./05. Februar 2026	27. Sitzung	05./06. August 2026
22. Sitzung	04./05. März 2026	28. Sitzung	02./03. September 2026
23. Sitzung	08./09. April 2026	29. Sitzung	06./07. Oktober 2026
24. Sitzung	06./07. Mai 2026	30. Sitzung	04./05. November 2026
25. Sitzung	02./03. Juni 2026	31. Sitzung	02./03. Dezember 2026

Impressum

Herausgeber: Besonderer Personalrat
beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd
Südendstr. 44
76135 Karlsruhe

Verantwortlich: Rolf Schölch
Vorsitzender des Besonderen Personalrats beim BEV Dienststelle Süd

Gleichstellungshinweis: Zur besseren Lesbarkeit sind personenbezogene Bezeichnungen meist nur in der männlichen Form ausgeführt. Selbstverständlich sind damit alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Hinweis des Herausgebers: Unsere Artikel erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden nur uns bekannte Informationen aufgeführt.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:

Wenn Sie die Informationen des Besonderen Personalrats der BEV Dienststelle Süd weiterhin erhalten möchten, müssen Sie nichts weiter unternehmen. Sie erteilen uns damit die Genehmigung, dass wir Sie auch künftig auf diesem Weg mit Neuigkeiten aus unserem Bereich versorgen dürfen.

Wenn Sie **keine** Informationen mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail unter besprsued@bev.bund.de bzw. telefonisch unter 0721 8196-417 mit.